

Haushaltssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 197.701.177 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 210.851.683 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 193.789.395 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 201.482.227 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 24.733.431 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 27.335.840 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.420.934 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 14.582.923 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 13.150.506 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	255 v. H.
1.2	für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf	455 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	455 v. H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO wird

a)	für mobile Vermögensgegenstände auf	50.000 EUR
b)	für Baumaßnahmen auf	100.000 EUR

festgelegt.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „ku“ (künftig umzuwandeln) und „kw“ (künftig wegfallend) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

Soweit bei Beamtenstellen in Anwendung des § 26 Abs. 1 BBesG und der Stellenobergrenzenverordnung (SOV) vom 08.12.1976 ku-Vermerke ausgewiesen sind, ist jede dritte im Überhang befindliche freiwerdenden Planstelle der jeweiligen Besoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe umzuwandeln, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Es wird zugelassen, dass Beamte mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

§ 9

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 2. v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3 v. H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (ausgenommen hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v. H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.